

4.

Die Stellung der Bürger im Verwaltungsrecht.

Die Zusammenarbeit des Staatsapparates mit den gesellschaftlichen Organisationen

4.1.

Die Stellung der Bürger im Verwaltungsrecht

4.1.1.

Die verwaltungsrechtliche Stellung der Bürger und ihre gesellschaftlichen Grundlagen

Die Grundlagen der gesellschaftlichen Stellung und der Rechtsstellung des Bürgers sind in der sozialistischen Gesellschaft die politische Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten und das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln, aus denen sich die grundlegende Übereinstimmung von gesellschaftlichen und persönlichen Interessen ergibt. „Der Sozialismus befreit die Werktätigen von Ausbeutung und Unterdrückung. Er braucht und verteidigt konsequent den Frieden. Für alle Mitglieder der Gesellschaft eröffnet er die Möglichkeit, ihre schöpferischen Fähigkeiten zu entfalten, eine hohe Bildung zu erwerben, ihre demokratischen Rechte und Freiheiten aktiv zur Vorwärtsentwicklung der sozialistischen Gesellschaft zu nutzen, ihre Persönlichkeit allseitig zu entwickeln.“¹

Die Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der Bürger gehört zu den wichtigsten Aufgaben des sozialistischen Staates, auch und gerade in dem qualitativ neuen Abschnitt der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, den der XI. Parteitag der SED eingeleitet hat. Das umfaßt sowohl die immer aktivere Teilnahme der Werktätigen an der Ausübung der Staatsmacht und der staatlichen Leitung als auch die konsequente Sicherung und Verwirklichung der Rechte der Bürger. Untrennbar damit verbunden ist die strikte Einhaltung der Rechtsvorschriften, der staatsbürgerlichen Pflichten sowie der Regeln der öffentlichen Ordnung und Disziplin durch die Bürger selbst.

Im Verwaltungsrecht - wie im gesamten Recht - wird die Rechtsstellung des Bürgers von der *Einheit von Rechten und Pflichten* geprägt. Karl Marx stellte fest: „Keine Pflichten ohne Rechte, keine Rechte ohne Pflichten.“² Diese Einheit von Rechten und Pflichten wird auch im Verwaltungsrecht umfassend ausgestaltet. Rechte und Ansprüche der Bürger können nur im Rahmen der materiellen und finanziellen Möglichkeiten gewährt und verwirklicht werden, wie sie durch die schöpferische Arbeit des Volkes geschaffen werden. Sozial gesicherte Lebensverhältnisse, gute Wohnbedingungen, eine saubere und sichere Umwelt sind in dem Maß realisierbar, wie die Bürger ihre Arbeitsaufgaben gewissenhaft erfüllen, sich um Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den Betrieben und Wohngebieten sorgen und die Rechte ihrer Mitbürger achten.³

Die grundlegende Stellung der Bürger in der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung der DDR kommt in den in der Verfassung geregelten Grundrechten und -pflichten zum Ausdruck.⁴

Eine ausführliche Darstellung der gesellschaftlichen und rechtlichen Stellung des Bürgers im Sozialismus enthalten die Lehrbücher „Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie“ (Berlin 1980, Abschn. 16.2.) sowie „Staatsrecht der DDR“ (Berlin 1984, Kap. 6).

Die prinzipielle Stellung des Bürgers im sozialistischen Staat wird vom Staatsrecht be-

1 IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S.8.

2 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 17, Berlin 1971, S.441.

3 Vgl. X. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den X. Parteitag der SED, Berichterstatter: E. Honecker, Berlin 1981, S. 119.

4 Vgl. Grundrechte des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1980.